

Schulneubau Euregiogymnasium Bocholt

Artenschutzvorprüfung (Stufe I)

IMPRESSUM

VERFASSER

Adresse FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Niederlassung Bochum
Ehrenfeldstraße 34
44789 Bochum

Kontakt T +49 (0)234 953 83-0
bochum@fsumwelt.de
fsumwelt.de

PROJEKT

Projekt-Nr. NW-251029

Status Endbericht

Version

Datum 27. Oktober 2025

BEARBEITUNG

Projektleitung Volker Bösing

Freigegeben
Geschäftsführung Björn Mohn

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1 Anlass und Aufgabenstellung	6
2 Rechtliche Grundlagen	7
3 Methodik	9
4 Abgrenzung des Untersuchungsraumes	10
5 Datengrundlage	13
5.1 Messtischblattabfrage des LANUK	13
5.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS)	17
5.3 Informationen des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes	17
5.4 Ergebnisse der Erfassungen in der Umgebung	18
5.5 Ergebnis der Geländebegehung / Baumkontrolle	19
5.6 Zu berücksichtigendes Artenspektrum	21
6 Potenzielle Wirkfaktoren und mögliche artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten	22
6.1 Beschreibung des Vorhabens	22
6.2 Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	22
6.3 Ermittlung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten	24
6.3.1 Fledermäuse	24
6.3.2 Vögel	25
7 Maßnahmen zur Vermeidung	27
7.1 Bauzeitenregelung	27
7.2 Ökologische Baubegleitung	27
8 Fazit und Bewertung des weiteren Untersuchungsbedarfes	28
9 Literaturverzeichnis	29

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Angaben zum Vorkommen planungsrelevanter Arten für das MTB 4105 Bocholt, Quadranten 2 und 4. Quelle: LANUK NRW o. J.A	13
Tabelle 2: Zu berücksichtigendes Artenspektrum	21
Tabelle 3: Baubedingte Wirkfaktoren	23
Tabelle 4: Anlagebedingte Wirkfaktoren	23
Tabelle 5: Betriebsbedingte Wirkfaktoren	23
Tabelle 6: Übersicht Bauzeitenregelung	27

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Lage des Vorhabenbereiches (blau). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.A	6
Abbildung 2: Vorhabenbereich (blau) und Untersuchungsraum (rot). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.B	10
Abbildung 3: Verortung der Fotos im Untersuchungsraum. Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.B	12
Abbildung 4: Lage der Untersuchungsräume der Umweltgutachten (grün) zum Untersuchungsraum (rot). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.A	18
Abbildung 5: Verortung der Bäume mit Habitatpotenzial (gelb = geplante Überbauung). Kartengrundlage: Bezirksregierung Köln o. J.b	20
Abbildung 6: Standort des Schulneubaus (gelb) im Untersuchungsraum (rot). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.B	22

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
ggf.	gegebenenfalls
i. V. m.	In Verbindung mit
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MWEBWV	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
MTB	Messtischblatt
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. J.	ohne Jahresangabe
RL	Richtlinie
vgl.	vergleiche
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VV	Verwaltungsvorschrift
z. B.	zum Beispiel

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Bocholt plant den Neubau des Euregio-Gymnasiums.

Der Vorhabenbereich liegt im Gebiet der Stadt Bocholt nordöstlich des Stadtzentrums und westlich des Stadtwaldes. Er grenzt an das bestehende Gymnasium. Innerhalb des Gebietes sollen mehrere Gebäude errichtet werden. Zudem erfolgt eine Umgestaltung der an die Gebäude grenzenden Freiflächen. Die Größe des Vorhabenbereiches beträgt ca. 2,5 ha. Der Vorhabenbereich ist auf Abbildung 1 verortet.

Im Bereich des Vorhabens ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die es artenschutzrechtlich zu berücksichtigen gilt, nicht auszuschließen. Zur Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist infolgedessen eine Artenschutzprüfung (hier Artenschutzvorprüfung Stufe I) erforderlich.



Abbildung 1 Lage des Vorhabenbereiches (blau). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.A

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Bestandteil der für die Zulassung eines Vorhabens erforderlichen Unterlagen und Nachweise ist die Bewältigung der Vorschrift zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Dies umfasst die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, die folgendermaßen gefasst sind:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zulässig, und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten Abs. 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

1. „Für nach § 15 Abs. 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Unter das Verbot der Zerstörung (Nr. 3) fällt auch der Wegfall essenzieller Nahrungshabitate. Die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ setzt hierzu in der Anlage 1, Nr. 5 Folgendes fest:

„[...] Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfällt (sogenannte „essenzielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird. [...]“

Kommt die Artenschutzvorprüfung (Stufe I) zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Betroffenheiten nicht auszuschließen sind und die Möglichkeit eines Erfüllens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt, wird eine Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich. Hier werden die Verbotstatbestände in einer vertiefenden Prüfung basierend auf den Ergebnissen von faunistischen Kartierungen abgearbeitet.

3 METHODIK

Die methodische Grundlage zur Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten bildet die VV-Artenschutz. Entsprechend der dortigen Vorgaben sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung „*Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2010 lässt sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen unterteilen (MWEBWV & MKULNV NRW 2010):

Stufe I: Vorprüfung

Stufe II: Vertiefende Prüfung von Verbotstatbeständen („Art-für-Art“)

Stufe III (ggf.): Ausnahmeverfahren.

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung (Stufe I) liefert auf Grundlage der möglichen Vorkommen und vorhabenbedingten Betroffenheiten geschützter Arten eine überschlägige Einschätzung, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können.

Zur Beurteilung der Verbotstatbestände werden verfügbare Informationen zum Artenspektrum im Untersuchungsraum (UR) und seiner unmittelbaren Umgebung eingeholt und ausgewertet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUK) hat für NRW eine Liste der sogenannten planungsrelevanten Arten erstellt. Diese gilt es im Rahmen der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen. Diese Liste umfasst streng geschützte Arten i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und eine Auswahl europäischer Vogelarten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- alle Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG Nr. 338/97)
- alle Vogelarten des Anhangs I und wandernde Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, die in NRW regelmäßig auftreten und für die Schutzmaßnahmen erforderlich sind
- Vogelarten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens (ohne Vorwarnliste)
- Koloniebrüter.

Nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie stehen alle heimischen wildlebenden Vogelarten in Europa unter Schutz. Vogelarten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten in NRW gehören, besitzen eine hohe Anpassungsfähigkeit, keine besonderen autoökologischen Ansprüche und keine besonderen Empfindlichkeiten. Diese werden in Habitatgilden zusammengefasst und entsprechend als Gilden hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange betrachtet.

Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und keine europäischen Vogelarten sind, werden gemäß § 44 Abs. 5 (Satz 5) BNatSchG nicht betrachtet. Hier ist davon auszugehen, dass diese Arten im Rahmen der Eingriffsregelung ausreichend betrachtet werden, sodass die Erfordernisse des Artenschutzes ebenfalls berücksichtigt sind.

Eine Fotoauswahl (vgl. Foto I bis VI) vermittelt einen Eindruck vom Untersuchungsraum und dessen Umfeld. Abbildung 3 ermöglicht eine Verortung der Aufnahmen.



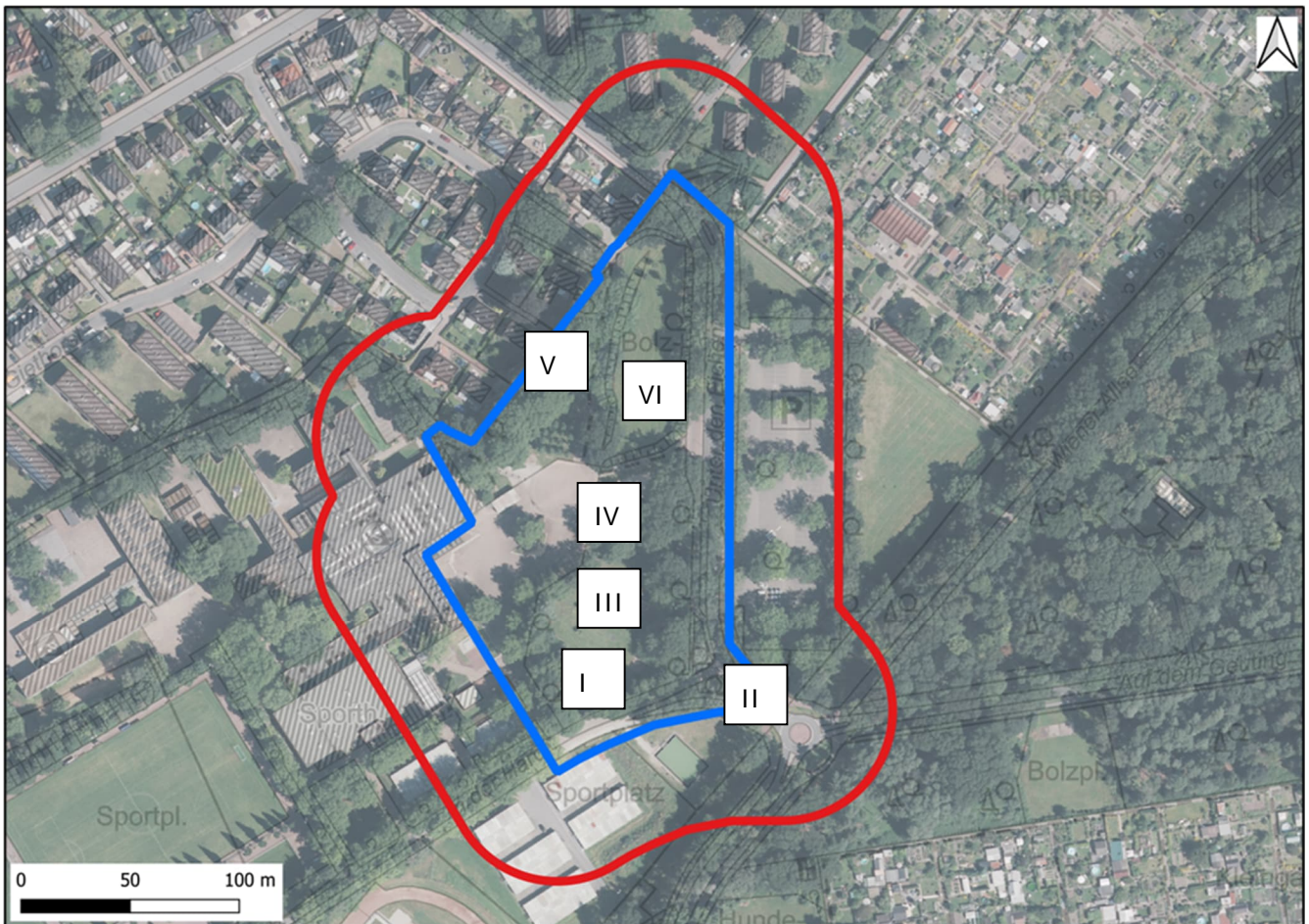


Abbildung 3: Verortung der Fotos im Untersuchungsraum. Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.B

5 DATENGRUNDLAGE

5.1 MESSTISCHBLATTABFRAGE DES LANUK

Als Datengrundlage werden die Angaben des LANUK zum Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Basis der entsprechenden MTB-Quadranten (MTB 4105 Bocholt, Quadranten 2 und 4) herangezogen (s. Tab. 1).

Gemäß VV-Artenschutz sind bei der Betrachtung möglicher artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten sämtliche Arten zu berücksichtigen, für die Nachweise auf MTB-Basis (1:25.000) vorliegen, sofern nicht aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen oder aufgrund aktueller Erhebungen eine Funktion als Lebensraum auszuschließen ist.

Daher wird eine gutachterliche Einschätzung des potenziell möglichen Status der aufgeführten Arten im Untersuchungsraum zugefügt. Diese Einschätzung erfolgt auf Grundlage der artspezifischen Habitatansprüche sowie der vorhandenen Biotopstrukturen (siehe Kapitel 4).

TABELLE 1: ANGABEN ZUM VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN FÜR DAS MTB 4105 BOCHOLT, QUADRANTEN 2 UND 4. QUELLE: LANUK NRW O. J.A

WISSEN-SCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME	STATUS	EHZ IN NRW (ATL)	POTENZIELLER STATUS IM UNTERSUCHUNGS-RAUM
Säugetiere				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↓	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Quartievorkommen möglich
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartievorkommen möglich

WISSEN- SCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME	STATUS	EHZ IN NRW (ATL)	POTENZIELLER STATUS IM UN- TERSUCHUNGS- RAUM
Säugetiere				
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartierorkommen möglich
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Quartierorkommen möglich
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutorkommen möglich
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brutorkommen möglich
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutorkommen möglich
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutorkommen möglich
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brutorkommen möglich
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	(Brut-)orkommen möglich
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutorkommen möglich
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutorkommen möglich
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'Brutorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden

WISSEN- SCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME	STATUS	EHZ IN NRW (ATL)	POTENZIELLER STATUS IM UNTER- SUCHUNGSRaum
Vögel				
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Nahrungshabitat
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brutvorkommen möglich
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutvorkommen möglich
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Brutvorkommen möglich
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Brutvorkommen möglich
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Brutvorkommen möglich
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Amphibien				

WISSEN- SCHAFTLICHER NAME	DEUTSCHER NAME	STATUS	EHZ IN NRW (ATL)	POTENZIELLER STATUS IM UNTER- SUCHUNGSRaum
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Reptilien				
<i>Coronelle austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Keine geeigneten Habitate vorhanden
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Keine geeigneten Habitate vorhanden
Legende: EHZ = Erhaltungszustand Region:ATL (atlantische biogeographische Region in NRW) G = günstig U = unzureichend S = schlecht ↓ = Tendenz negativ ↑ = Tendenz positiv				

5.2 FUNDORTKATASTER FÜR PFLANZEN UND TIERE (@LINFOS)

Als Datengrundlage werden außerdem die Angaben des LANUK aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere (@LINFOS) berücksichtigt. Hier werden unter anderem auch Angaben zu Vernetzungsbiotopen, geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft sowie Fundorte/ -punkte von planungsrelevanten Arten angegeben (LANUK NRW o. J.B).

Für den Untersuchungsraum liegen im Fundortkataster keine Informationen über das Vorhandensein planungsrelevanter Arten vor.

- Waldkäuze wurden im Rahmen einer Eulenkartierung innerhalb des Bocholter Stadtwaldes erfasst. Die Nachweise liegen nordöstlich des Untersuchungsraums, ca. 400 m bis 900 m von diesem entfernt.

Weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten in der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes konnten dem Fundortkataster nicht entnommen werden.

5.3 INFORMATIONEN DES AMTLICHEN UND EHRENAMTLICHEN NATURSCHUTZES

Neben der Auswertung der Fachinformationssysteme des LANUK wurde am 14.08.2025 per Mail eine Abfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum an die folgenden amtlichen und ehrenamtlichen Institutionen, mit Bitte um Rückmeldung bis zum 05.09.2025, gestellt:

- Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt im Lande Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW GbR (Landesbüro)
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Borken
- Stadt Bocholt (Fachbereich: Mobilität und Umwelt)
- Biologische Station Zwillbrock

Die Stadt Bocholt meldete sich am 14.08.2025 zurück. Sie gab an, dass seitens der Stadt keine Daten zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorliegen. Zudem verwies sie auf verschiedene Projekte nahe des Untersuchungsraumes, in dessen Rahmen Kartierungen durchgeführt wurden (GRAEVENDAL 2014; STEVERDING, M. 2024; F&S 2023). Dessen Ergebnisse werden im folgenden Kapitel 5.4 dargestellt.

Die Biologische Station Zwillbrock meldete sich am 18.08.2025 zurück. Diese gab an, dass für den Untersuchungsraum keine Daten vorliegen. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten kann für den Untersuchungsraum dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Borken meldete sich am 28.08.2025 zurück. Sie verwies auf Daten aus Projekten in der Umgebung der Untersuchungsraumes (STEVEDING, M. 2024; F&S 2023). Darüber hinaus sind im Stadtgebiet Bocholts Brut- bzw. Quartiervorkommen folgender Arten zu erwarten: Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Brandtfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Haussperling, Kiebitz, Mauersegler, Mäusessard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Steinkauz, Turmfalke, Hausrotschwanz, Waldohreule, Waldkauz und Wanderfalke.

Weitere Rückmeldungen liegen nicht vor.

5.4 ERGEBNISSE DER ERFASSUNGEN IN DER UMGEBUNG

Die für die Teilbereiche und das Umfeld des Untersuchungsraumes vorliegenden Daten aus Umweltgutachten werden folgend erläutert. In der Abbildung 4 sind die nachgezeichneten Untersuchungsräume der zitierten Umweltgutachten dargestellt.

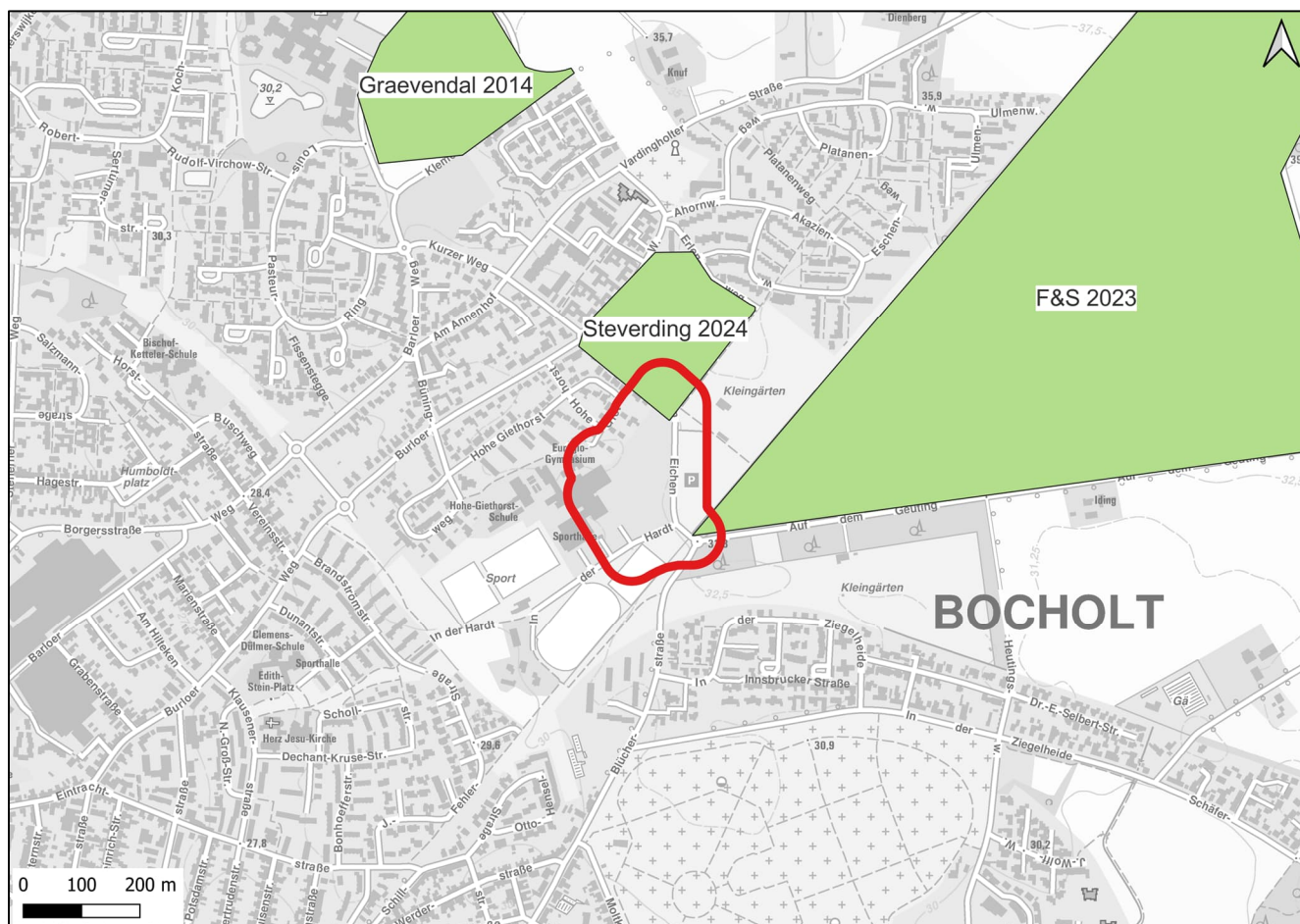


Abbildung 4: Lage der Untersuchungsräume der Umweltgutachten (grün) zum Untersuchungsraum (rot). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.A

Eulenkartierung im Norden von Bocholt

Im Bocholter Stadtwald nordöstlich des Untersuchungsraumes wurde im Jahr 2023 eine Eulenkartierung durchgeführt. Hierbei wurden in einer Entfernung von ca. 400 m und 850 m zum Untersuchungsraum zwei Brutverdachtsorte des Waldkauzes festgestellt. In einer Entfernung von ca. 900 m wurde ein brütender Waldkauz festgestellt (F&S 2023).

Neubau „Wohnen am Stadtwald“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Innerhalb eines Wohngebiets, welches im Norden an den Untersuchungsraum angrenzt, wurden im Jahr 2024 Vögel und Fledermäuse erfasst. Für folgende Vogelarten wurden (Brut)Reviere nachgewiesen: Amsel, Blau-meise, Buchfink, Dohle, Elster, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp. Als Gastvögel nutzten die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Singdrossel und Zaunkönig den Untersuchungsraum nur temporär.

Zudem gibt es im Untersuchungsraum des Gutachtens mehrere Quartiere der Zwergfledermaus. Für die Breitflügelfledermaus, Graues Langohr und Braunes Langohr besteht ein Quartierspotenzial im Südwesten des Untersuchungsraumes. Die Arten Kleinabendsegler und Rauhaufledermaus traten nur sporadisch auf (STEYERDING, M. 2024).

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplanverfahren Stenern 10-14

Im Rahmen einer 2014 durchgeführten Kartierung, ca. 600 m nordwestlich vom Untersuchungsraum entfernt, wurden die Arten Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Zwergfledermaus nachgewiesen (GRAEVENDAL 2014).

5.5 ERGEBNIS DER GELÄNDEBEGEHUNG / BAUMKONTROLLE

Der Schulhof und dessen direktes Umfeld wurden am 07.10.2025 begangen. Hierbei wurde die Vegetation auf artenschutzrelevante Strukturen überprüft. Folgende Arten wurden während der Begehung im Untersuchungsraum optisch und akustisch vernommen: Buntspecht, Gartenbaumläufer, Rotkehlchen, Kohlmeise, Ringeltaube, Mönchsgrasmücke, Amsel, Elster und Eurasisches Eichhörnchen.

Es wurden keine geeigneten Strukturen für Gebäudebrüter und Horstbrüter festgestellt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden vereinzelt Vogelnester und ein Vogelhaus festgestellt. Zudem verfügten einige Bäume über Spalten und abstehende Rinde. Einige Bäume wiesen Höhlen auf. Auf den Fotos VII bis X sind genannte Strukturen sichtbar. Auf Abbildung 5 sind die Bäume verortet.





5.6 ZU BERÜCKSICHTIGENDES ARTENSPEKTRUM

Aufgrund der Ausführungen in Kapitel 4 (Lebensraumpotenzial) und Kapitel 5 (Datengrundlage) ergibt sich folgendes, zu berücksichtigendes, potenziell vorkommendes planungsrelevantes Artenspektrum (Tabelle 2).

TABELLE 2: ZU BERÜCKSICHTIGENDES ARTENSPEKTRUM

WISSENSCHAFT- LICHER NAME	DEUTSCHER NAME	STATUS IM UNTERSUCHUNGSRAUM
Säugetiere		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbelfledermaus	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Quartiertvorkommen / Nahrungshabitat
Vögel		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nahrungshabitat
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nahrungshabitat
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nahrungshabitat
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Brutvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nahrungshabitat
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	(Brut)vorkommen / Nahrungshabitat
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Brutvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nahrungshabitat
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nahrungshabitat
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Brutvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Brutvorkommen / Nahrungshabitat
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nahrungshabitat
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Brutvorkommen / Nahrungshabitat

6 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN UND MÖGLICHE ARTEN- SCHUTZRECHTLICH RELEVANTE BETROFFENHEITEN

6.1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Planung sieht eine Überbauung des Areals vor. Hierbei sollen neue Schulgebäude nebst anliegenden Freiflächen (Schulhof) errichtet werden. Die vom Neubau der Gebäude des Gymnasiums beanspruchte Fläche ist auf Abbildung 6 ersichtlich. Das direkte Umfeld wird bauzeitlich Anspruch genommen.

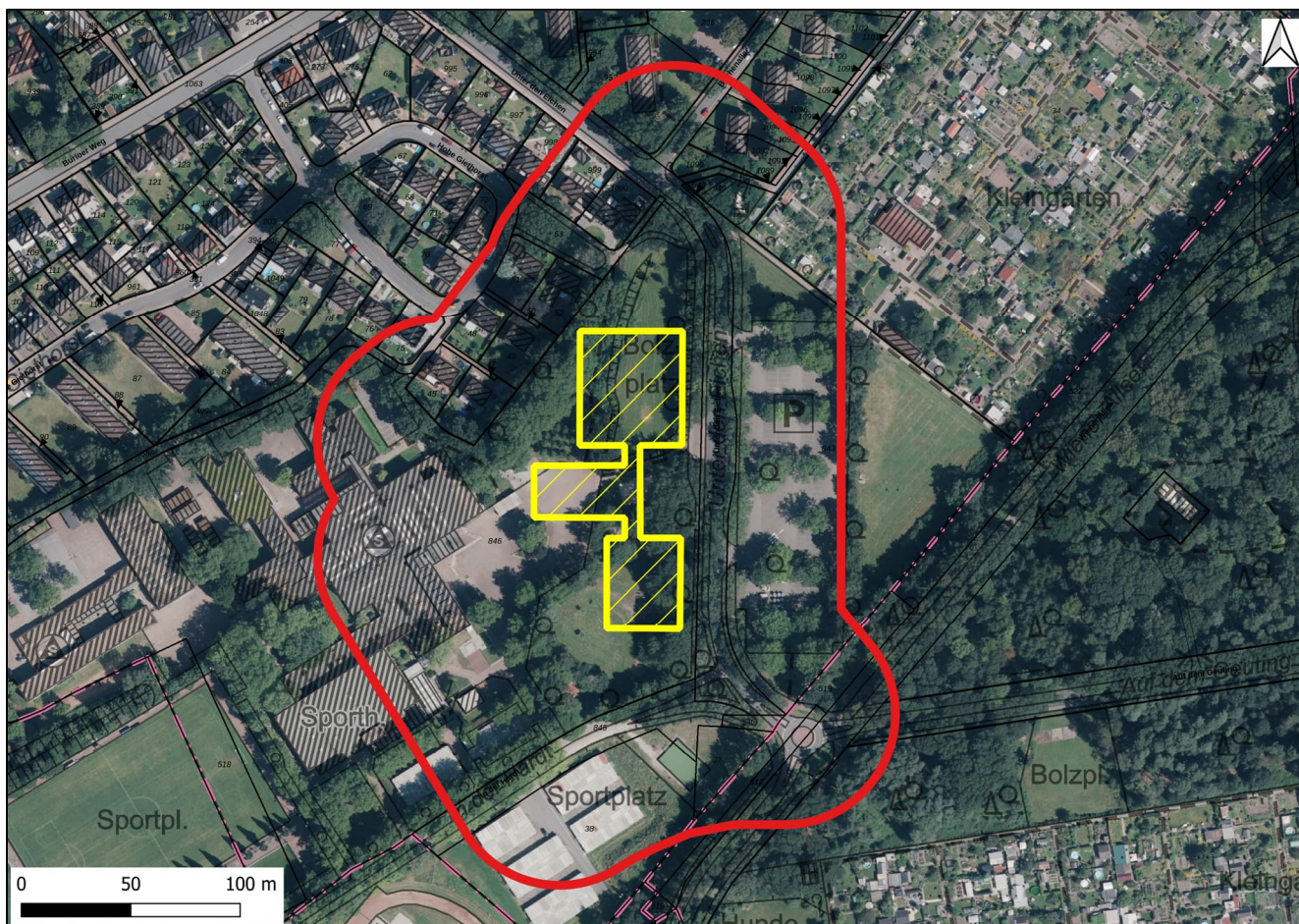


Abbildung 6: Standort des Schulneubaus (gelb) im Untersuchungsraum (rot). Kartengrundlage: BEZIRKSREGIERUNG KÖLN O. J.B

6.2 POTENZIELLE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der umweltrelevanten Projektwirkungen bildet die Planung, die das Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Aufbauend auf der Planung werden nachfolgend die potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren nach Art, Umfang und Dauer ihres Auftretens beschrieben. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Nach der Errichtung des Neubaus wird sich das Maß der Belastungen leicht erhöhen, da die zu bebauende Fläche als Schule mit angrenzendem Schulhof während der Schulzeit durch menschliche Anwesenheit und Lärm geprägt sein wird. Möglicherweise erhöht sich die Verkehrsbelastung im Untersuchungsraum, da der Schulneubau mit der Errichtung von Verkehrsflächen einhergehen kann. Die vorhabenbedingte Veränderung des Verkehrsaufkommens ist, gegenüber dem bestehenden Verkehrsaufkommen, als nicht signifikant zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bau der geplanten Anlagen verbunden und nur von temporärer Dauer. Im Einzelnen sind folgende potenzielle baubedingte Wirkfaktoren, und dessen Auswirkungen, relevant (Tabelle 3):

TABELLE 3: BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN

WIRKFAKTOREN	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN
Baufeldfreimachung / Beseitigung vorhandener Strukturen	- Verlust, Schädigung vorhandener Strukturen (Biotop-/ Habitat-/ Gehölz-/ sonstige Vegetationsstrukturen, bauliche Strukturen) - Baubedingte Tötungen von Tieren (z. B. Zerstörung von Gelegen, Ergreifen von Nestlingen)
Mechanische Flächenbeanspruchung im Rahmen des Baubetriebs	- Schädigung angrenzender Vegetations-/Biotopstrukturen - Baubedingte Tötungen von Tieren (Überfahren, Ergreifen, Überschütten)
Emissionen (Schall, Licht, Luftschadstoffe und weitere Stoffe, Erschütterungen und Vibrationen)	Störungen, Beunruhigung von Tieren, Flucht-/Meidereaktion, Abstandsverhalten, Minderung bzw. Verlust der Habitategnung

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind mit den zu errichtenden Anlagen direkt verbunden, gehen mit einem Flächenverlust einher und bleiben dauerhaft erhalten (Tabelle 4):

TABELLE 4: ANLAGEBEDINGTE WIRKFAKTOREN

WIRKFAKTOREN	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN
Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	- Verlust biotisch aktiver Flächen - Verlust des Biotopentwicklungspotenzials - Verlust der Bodenfunktionen - Verlust von Infiltrationsfläche - thermische Veränderungen, - Veränderungen der Luftströmung und des Windfeldes

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren werden durch den Betrieb von Anlagen verursacht und treten daher i.d.R. dauerhaft auf. Im Einzelnen sind folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren relevant:

TABELLE 5: BETRIEBSBEDINGTE WIRKFAKTOREN

WIRKFAKTOREN	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN
Menschliche Anwesenheit	Scheuchwirkung / Verlust der Habitategnung
Beleuchtung	Meidung durch Fledermäuse

6.3 ERMITTLUNG MÖGLICHER ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER BETROFFENHEITEN

Auf Grundlage der unter Kapitel 5 ermittelten planungsrelevanten Arten wird nachfolgend erläutert, ob Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorhabenbedingt ausgelöst werden können.

Die einzelnen Arten werden in der weiteren Betrachtung zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Unter ökologischen Gilden werden Gruppen von Arten verstanden, die gleiche oder ähnliche Umwelt-Ressourcen nutzen. Eine Art wird dabei jeweils nur einer Gilde zugeordnet. Die Beschreibungen der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten sind dabei größtenteils dem Fachinformationssystem des LANUK entnommen (LANUK NRW o. J.A).

Unter Berücksichtigung der Gebietsstruktur im Untersuchungsraum und dessen Umfeld (vgl. Kapitel 4.1) sowie der potenziell vorkommenden relevanten Arten (vgl. Kapitel 5) ist die Betroffenheit bezüglich des möglichen Erfüllung der Verbotstatbestände der planungsrelevanten Arten wie folgt zu werten.

6.3.1 FLEDERMÄUSE

Durch die Datenerhebung liegen Hinweise auf 14 Fledermausarten vor.

Grundsätzlich ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagd- und Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Die störungsbedingten zusätzlichen Belastungen in den Flächen außerhalb des Vorhabenbereiches werden baubedingt äußerst gering sein. Nach der Umsetzung des Vorhabens werden diese zudem in ähnlicher bzw. gleichwertiger Ausprägung als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Auch heute werden die Flächen nachts beleuchtet. Nach Umsetzung der Planung wird sich hier keine erhebliche Veränderung ergeben. Der Umfang der vorhabenbedingten Versiegelung wird sich im Vergleich zum Bestand erhöhen. Da die zu überbauenden Flächen allenfalls ein geringwertiges Nahrungshabitat darstellen und höherwertige Nahrungshabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind, wird sich das Vorhaben nicht nachteilig auf die Nahrungssituation der Fledermäuse auswirken. Daher ist ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate für Fledermausarten sicher auszuschließen.

Da durch das Vorhaben keine linienhafte Strukturen verändert werden, kann eine Beeinträchtigung von Flugrouten durch Zerschneidung oder Inanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

Zu den gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Zweifarbflöfledermaus.

Das Vorhandensein geeigneter Strukturen an und in Gebäuden, welche sich innerhalb des Untersuchungsraumes befinden und potenziell eine Quartierfunktion für gebäudebewohnende Fledermausarten übernehmen können, kann nicht ausgeschlossen werden.

Die bestehenden Gebäude des Gymnasiums befinden sich zwar im Untersuchungsraum, jedoch nicht im Vorhabenbereich. Daher kann eine Betroffenheit potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Auch eine baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen kann entsprechend ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung umliegender Quartiere kann ebenso ausgeschlossen werden.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann ausgeschlossen werden.

Baumbewohnende Fledermäuse

Zu den baumbewohnenden Fledermäusen zählen Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Braunes Langohr sowie die Rauhautfledermaus. Diese beziehen ihre Quartiere überwiegend in Bäumen (Baumhöhlen oder -spalten, unter Baumrinde etc.).

Im Untersuchungsraum wurden Strukturen wie Baumhöhlen, Spalten sowie abstehende Rinde nachgewiesen, welche sich als Quartier für baumbewohnende Fledermäuse eignen. Durch die Vorbelastungen des Untersuchungsraumes in Form von Lärm, menschliche Anwesenheit sowie nächtliche Beleuchtung wird die Habitateignung für baumbewohnende Fledermäuse herabgesetzt. Eine Nutzung der genannten Strukturen ist daher unwahrscheinlich, jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann nur unter Zuhilfenahme einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Diese wird in Kapitel 7 erläutert.

6.3.2 VÖGEL

Gemäß Kapitel 5 können im Untersuchungsraum 13 planungsrelevante Vogelarten potenziell vorkommen. Auch nicht planungsrelevante (ubiquitäre) Arten unterliegen den Bestimmungen aus § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und sind im Folgenden zu betrachten.

Nicht-planungsrelevante Vogelarten

Für häufige, ubiquitäre und ungefährdete (sogenannten Allerwelts-) Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG i.d.R nicht erfüllt sind. Diese Vogelarten besitzen gering spezifische Lebensraumansprüche. Bei der Baufeldfreimachung, insbesondere bei der Gehölzentfernung, kann es zu einer baubedingten Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Nestern oder zu einer Zerstörung von Gelegen kommen. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wäre somit erfüllt.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann nur unter Zuhilfenahme einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Diese wird in Kapitel 7 erläutert.

Da nicht-planungsrelevante ubiquitäre Vogelarten in der Regel jedes Jahr neue Brutstandorte aufsuchen, ihre Nester jährlich neu anlegen und im nahen und weiten Umfeld gleichartige Habitatstrukturen vorhanden sind, die als Ausweichlebensräume genutzt werden können, bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt wird. Eine erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ist auszuschließen, da die Arten eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen bzw. in anthropogen geprägten Gebieten (als Kulturfolger) vorkommen.

Nahrungsgäste

Bei den Arten, welche ausschließlich als potenzielle Nahrungsgäste vorkommen (in diesem Fall: Habicht, Sperber, Waldohreule, Mäusebussard, Wanderfalke, Turmfalke und Waldkauz) ist festzustellen, dass sich diese nur temporär im Untersuchungsraum aufhalten und mobil genug sind, während der Bauarbeiten auszuweichen. Bei den Flächen handelt es sich nicht um essenzielle Nahrungshabitate, da die Umgebung des Untersuchungsraumes gleich- oder höherwertige Strukturen bietet (z. B. im Bereich des Stadtwaldes).

Da sich die verkehrliche Situation durch die Planung nicht signifikant ändert, kann auch sicher ausgeschlossen werden, dass sich das Tötungsrisiko für planungsrelevante Vogelarten signifikant erhöht.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 „Tötung / Verletzung von Tieren“, Nr. 2 „Störung von Tieren“ und Nr. 3 „Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ kann daher für die ausschließlich als Nahrungsgäste vorkommenden Vogelarten ausgeschlossen werden.

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

Girlitz und Kuckuck zählen zur Gilde der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter.

Diese Arten besiedeln Gehölze unterschiedlichster Ausprägung. Als Neststandort dienen z. B. geschlossene oder lichte Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Parkanlagen, verwilderte Gärten, gebüschreiches Grünland oder Feldgehölze. Die Nestanlage erfolgt am Boden bzw. bodennah, in Büschen und Sträuchern oder auf Bäumen (Ausnahme: Kuckuck als Brutparasit).

Während der Begehung wurden einige Strukturen wie Nester vorgefunden. Der Untersuchungsraum ist durch Lärm, menschliche Anwesenheit und nächtliche Beleuchtung geprägt. Daher ist eine Nutzung genannter Strukturen durch planungsrelevante Arten eingeschränkt, jedoch nicht ausgeschlossen.

Um ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden wird eine Bauzeitenregelung (Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit – in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG) festgelegt (siehe Kapitel 7).

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Kleinspecht, Feldsperling, Steinkauz und Star besiedeln Höhlen und Halbhöhlen.

Während einige Vertreter dieser Gilde bereits vorhandene Höhlen nutzen (z. B. Feldsperling, Waldkauz), legen Spechte eigenständig Bruthöhlen in Gehölzen an. Während der Begehung wurden im Untersuchungsraum einige Bäume mit Höhlen nachgewiesen.

Im Rahmen der Begehung wurden einige Baumhöhlen gesichtet. Durch die bereits vorhandenen Faktoren im Untersuchungsraum (Lärm, Licht und Menschliche Anwesenheit) ist die Habitateignung für planungsrelevante Höhlenbrüter herabgesetzt, aber nicht ausgeschlossen.

Um ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1-3 zu vermeiden, werden eine Bauzeitenregelung (Durchführung der Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit – in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG) sowie eine ökologische Baubegleitung festgelegt (siehe Kapitel 7).

7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG

7.1 BAUZEITENREGELUNG

Zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln von geschützten Vogelarten erfolgen die notwendigen Baufeldräumungen (u.a. Rodungen) grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d. h. zwischen dem 30. September und 01. März eines jeden Jahres (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Der Beginn der Bauarbeiten hat außerhalb der Brutsaison zu erfolgen, um eine kontinuierliche Störwirkung zu erzeugen, damit eine Ansiedlung von Vögeln im Vorhabenbereich und dessen Umfeld während der Bauzeit verhindert wird. Abweichungen hiervon sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. möglich, wenn vorab, mithilfe einer ökologischen Baubegleitung, festgestellt wurde, dass im zukünftigen Baufeldbereich kein Brutgeschehen stattfindet.

TABELLE 6: ÜBERSICHT BAUZEITENREGELUNG

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Allg. Baufeldfreimachung												
	Eingriffe nicht möglich											
	Eingriffe möglich											

7.2 ÖKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG

Gehölze mit Baumhöhlen, welche vorhabenbedingt der Entfernung bedürfen, sind durch fachkundiges Personal (ökologische Baubegleitung) auf die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Vogelarten und Fledermausarten zu prüfen. Die Rodung der Gehölze darf erst stattfinden, wenn ein Besatz durch Fledermäuse und Vögel ausgeschlossen werden kann.

8 FAZIT UND BEWERTUNG DES WEITEREN UNTERSUCHUNGSBEDARFES

Die Stadt Bocholt plant den Neubau des Euregio-Gymnasiums auf dem Gelände des derzeitigen Schulhofes. Der Vorhabenbereich liegt im Gebiet der Stadt Bocholt nordöstlich des Stadtzentrums und westlich des Stadtwaldes.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung (Stufe I) wird geprüft, ob und bei welchen Arten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Folge dieses Vorhabens erfüllt werden können.

Die Datenerhebungen zum potenziell vorkommenden Artenspektrum ergaben, dass ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Artengruppen Fledermäuse und Vögel im Eingriffsbereich sowie dessen nahen Umfeld nicht auszuschließen ist.

Aus dem Abgleich des möglicherweise vorkommenden Artenspektrums mit den aufgestellten möglichen Wirkfaktoren konnten Betroffenheiten für die Arten aus den Gilden der Baumbewohnenden Fledermäuse, der Höhlenbrütenden sowie der Wald-, Gebüsch- und Heckenbrütenden Vogelarten (im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Um das Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden, wurden in Kap. 7 Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Mit der Planung werden unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen zur Vermeidung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst. Somit stehen dem Vorhaben aus Sicht des gesetzlichen Artenschutzes keine zulassungshemmenden oder zulassungsversagenden Hindernisse entgegen. Es bedarf keiner weiteren Untersuchung. Das antragsgegenständliche Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

9 LITERATURVERZEICHNIS

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (O. J.A): Digitale Topographische Karte 1 : 10 000 NRW. Die Topographische Karte 1 : 10 000 NRW wird automatisiert aus Daten des Digitalen Landschaftsmodells NRW und weiteren amtlichen Quellen abgeleitet. (<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/geobasis-nrw/produkte-und-dienste/topographische-karten/aktuelle-topographische-karten/digitale>)

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (O. J.B): WMS NW DOP (https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop)

F&S - FROELICH & SPORBECK GMBH & CO. KG (2023): Planung des Nordrings einschließlich Wohnbebauung im Norden von Bocholt. Eulenkartierung im Norden von Bocholt

GRAEVENDAL - BÜRO FÜR FAUNISTIK & ÖKOLOGIE (2014): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Bebauungsplanverfahren Stenern 10-14.

LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.A): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Planungsrelevante Arten, Artenschutzmaßnahmen (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>)

LANUK NRW - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN (O. J.B): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) (<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

MWEBWV - MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN; MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR-UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (Hg.) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

STEYERDING, M. - FAUNISTIK UND ARTENSCHUTZ (2024): Neubau „Wohnen am Stadtwald“ – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.